

TEXTTEIL

A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe (§ 8 (2) 1 BauNVO) sowie Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude (§ 8 (2) 2 BauNVO).

Unzulässig sind gem. § 1 (5) und (6) BauNVO Einzelhandelsbetriebe jeglicher Art. Über die Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Unzulässig gemäß § 1 (5) und (6) BauNVO sind Spielplätze. Weiter unzulässig sind gemäß § 1 (6) BauNVO Vergnügungststätten (§ 8 (3) 3 BauNVO).

1.1.2 Pro Grundstück ist als Ausnahme gemäß § 8 (2) 1 BauNVO eine Wohnung zulässig. Die Wohnung muss mit dem Gewerbebetrieb baulich verbunden sein und in Bezug auf Baumaße und Grundfläche der Gesamtbauanlage deutlich untergeordnet sein.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl: GRZ siehe Planzeichnung. Es gelten die im Lageplan angegebenen Werte, soweit nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen im Hinblick auf die Grundstücksflächen im Einzelfall ein geringeres Maß ergibt. Abweichend von § 19 (4) Nr. 1-3, Satz 2 BauNVO kann die Grundflächenzahl in begründeten Fällen bis zu einer Obergrenze von 0,9 überschritten werden.

1.2.2 Baumassenzahl: BMZ siehe Planzeichnung

1.2.3 Höhe der baulichen Anlagen: Die Obergrenze für die Höhe der baulichen Anlagen (WHmax = maximale Wandhöhe, FHmax = maximale Firsthöhe) ist durch Planzeichnung festgesetzt. Sie bezieht sich auf die tatsächlich gewählte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und wird wie folgt gemessen:

WHmax: bei Flachdächern zwischen EFH und OK Altk. und bei Pult- und Satteldächern zwischen EFH und Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut.
FHmax: zwischen EFH und Schnittpunkt des höchsten Punktes der zugehörigen Gebäufäche mit Dachhaut.

Die Höhe WHmax kann mit technisch bedingten Aufbauten bis max. 3,0 m überschritten werden.

1.3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

a = abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
Es kann eine im Plan festgelegte - seitliche Grenze angebaut werden. Abweichend von § 22 (1) BauNVO sind Gebäude ohne Höhenbeschränkung zulässig.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB + § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baulinien und Baugrenzen bestimmt (§ 23 (2) und (3) BauNVO). Von der Baulinie kann ausnahmsweise um bis zu 20 % der Gebäufäche zurückgewichen werden. Die EG-Zone kann generell zurückspringen.

1.5 Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 14 (1) BauNVO)

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.6 Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Garagen und oberirdische Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind auf dem gesamten Baugrundstück zulässig.

1.7 Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)

Je Grundstück ist 1 Zufahrt zulässig mit einer Breite von maximal 20% der Grundstücksbreite gemessen entlang der Straßenseite. Bei Grundstücksbreiten unter 25 m gemessen entlang der Straßenseite darf die Zufahrt ausnahmsweise maximal 5,0 m betragen.

1.8 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16 BauGB)

Das unbelastete Oberflächenwasser (Dachflächen, Terrassen, Hauszugänge) der Grundstücke ist den öffentlichen Wassergräben zwischen den privaten Grünflächen, bzw. privater Grünfläche und Versorgungsfläche in offenen Rinnen zuzuleiten.

1.9 Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauGB)

Auf den im Plan mit Planzeichen und "L" gekennzeichneten Flächen bestehen Leitungsrechte zugunsten des jeweiligen Leitungsträgers.

1.10 Pflanzgebot (§ 9 (1) 25a BauGB)

Die nachfolgend angegebenen Arten-, Pflanz- und Saatgutlisten sind Teil des Grünordnungsplans zum Pflanzgebot, gefertigt vom Büro Heitzmann am 17.10.2002.

1.10.1 Pflanzgebot 1 (Pfg 1)

Anpflanzung und dauerhafte Pflege von hochstämmigen, großkronigen Laubbäumen gem. Pflanzenliste 1

1.10.2 Pflanzgebot 2 (Pfg 2)

Anpflanzung und dauerhafte Pflege von hochstämmigen, großkronigen Birnbäumen gem. Pflanzenliste 2

1.10.3 Pflanzgebot 3 (Pfg 3)

Pflanzung und dauerhafte Pflege von Klein- und Laubbäumen gem. Pflanzenliste 3

1.10.4 Pflanzgebot 4 (Pfg 4)

Pflanzung und dauerhafte Pflege von Heckenstrüchern und Bäumen gem. Pflanzenliste 4

1.10.5 Pflanzgebot 5 (Pfg 5)

Pflanzung und dauerhafte Pflege von Heckenstrüchern gem. Pflanzenliste 5

1.10.6 Pflanzgebot 6 (Pfg 6)

Pflanzung und dauerhafte Pflege von hochstämmigen Spitzahorn (Acer platanoides) als Straßenbaum auf den Privatgrundstücken. Dabei ist im Straßenebereich jedes Grundstückes je angefangene 25 m Straßentfront mindestens ein Baum zu pflanzen. Die Bäume sind in dem Grundstücksbereich von 6 m Breite, von der straßenseitigen Grundstücksgrenze aus gemessen, zu pflanzen. Die Größe der Baumschube muss mindestens 4 cm betragen, die Baumschuben sind gegen Überfahren zu sichern, Baumabstand mindestens 6 m.

1.10.7 Pflanzgebot 7 (Pfg 7)

Zusätzlich zu den Straßenbäumen: Pflanzung und dauerhafte Pflege von je 1 hochstämmigen, großkronigen Spitzahorn (Acer platanoides) auf dem Grundstück pro angefangene 1500 qm Baugrundstücksfläche (ohne evtl. private Grünflächen). Die Lage der Bäume auf dem Grundstück kann frei gewählt werden, darf aber nicht in der Grünfläche oder der Fläche mit Pflanzgebot liegen. Die Größe der Baumschube muss mindestens 4 cm betragen, die Baumschuben sind gegen Überfahren zu sichern, mindester Baumabstand ist 6 m.

1.10.8 Pflanzgebot 8 (Pfg 8)

Die sonstigen öffentlichen und privaten Grünflächen (außer Vorgartenbereich) sind mit einer artenreichen Wiesensmischung gem. Saatgutliste 2 einzusäen und zu pflegen.

1.10.9 Pflanzgebot 11 (Pfg 11)

Geschlossene Außenwände mit einer Fläche von über 100 qm, sind zu mindestens 30 % mit Arten der Pflanzenliste 6 zu begrünen.

1.11 Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken vom Eigentümer unterirdische Stützmauern (Hinterbauten B = 20 cm, T = 30 cm) ohne Entschärfung zu bauen; dies gilt ebenso für eventuell notwendige Stützmauern und Böschungen bis zu einer Breite von max. 2,50 m.

2. SATZUNG ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB und § 74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 (1) 1 LBO)

2.1.1 Dachform und Dachneigung

Im Pflanzgebiet sind Flachdächer, Pultdächer und gemäß Planzeichnung Torndach zulässig; ausnahmsweise werden auch Satteldächer bis 10° Dachneigung zugelassen, sofern die Außenwände bis auf Höhe des Firstes geflügelt werden. Die Dachneigung siehe Planzeichnung.

2.1.2 Dachbegrünung

Alle auf einem Baugrundstück liegenden Gebäudedächer sind zu mindestens 80% mit einer artenreichen Dachbegrünung zu versehen.

2.1.3 Fassaden

Grüne, leuchtende Farben, glänzende und spiegelnde Oberflächenmaterialien sind für die Außenfassaden unzulässig. Für bauliche Anlagen sind bei der Außengestaltung nur abgetönte hellen Farben oder Materialien zulässig (Helligkeitswerte 75-85).

2.2 Werbeanlagen (§ 74 (1) 2 LBO)

Beluchtete Werbeanlagen über Dach sind generell nicht zugelassen. Unzulässig sind darüber hinaus Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht. Werbeanlagen, sofern sie die freie Landschaft und/oder die Verkehrssicherheit, insbesondere durch Blendung, beeinträchtigen.

2.3 Gestaltung der Stellplätze (§ 74 (1) 3 LBO)

Stellplätze sind zu Gruppen von max. 5 mit 2,00 m breiten Grünflächen und je einer Baumpflanzung nach Pfg 1 zu gliedern.

2.3.1 Stellplätze sind zu Gruppen von max. 5 mit 2,00 m breiten Grünflächen und je einer Baumpflanzung nach Pfg 1 zu gliedern.

2.3.2 Sämtliche PKW-Stellplätze auf privaten Grundstücken sind wasserdurchlässig auszuführen.

2.4 Einfriedigungen (§ 74 (1) 3 LBO)

Straßenseitige Einfriedigungen sind nur als Drahtgeflechte oder Gitterkonstruktionen bis 2,0 m Höhe oder fertigen Gelände und in einem Abstand von 1,0 m zur Straßenseite zulässig.

2.5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

3. HINWEISE

3.1 Planungsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegt der Grünordnungsplan des Büros Heitzmann vom 17.10.2002 zugrunde. Bezüglich der grünordnerischen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss der Grünordnungsplan herangezogen werden.

3.1.2 Die das Pflanzgebiet tangierende Gemarkung darf weder überbaut noch von Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen wie Baustelleneinbauten überbaut werden. Der Zugang für Betriebsarbeiten muss jederzeit unbehindert und ohne zeitliche Verzögerung möglich sein. Dauerstellplätze sowie Lagerplätze sind im Schutzstreifen nicht zulässig; Parkplätze sind möglich.

3.2 Grundwasserschutz

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Jede Grundwasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von Menge und Dauer der Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Ein Wasserrechtverfahren kann erforderlich werden.

Das Einlegen von Drägen zur dauerhaften Grundwasserbildung nach Abschluss der Bauarbeiten ist grundsätzlich nicht zulässig.

3.3 Bodenschutz

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Regelungen "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" sind zu beachten.

3.4 Planunterlagen im baurechtlichen Verfahren

Jedem Baugesuch ist ein detaillierter Freilichengestaltungsplan entsprechend den Vorgaben des Grünordnungsplanes des Büros Heitzmann mit Angaben über Baumaterialien und Bepflanzungsarten beizufügen.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Der Biotopkomplex des Horbelsbaches darf nicht durch Entwässerungsgräben für die Ableitung des Oberflächenwassers beeinträchtigt werden. Flächiges Versickern des anfließenden Oberflächenwassers ist jedoch möglich.

B RECHTSGRUNDLAGEN

Aufgestellt nach Maßgabe

des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 G vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850)

der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch den Erlass vom 31.08.1990 i.V.m. Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 885, 1124) sowie durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

der Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

des § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 817), geändert durch Gesetze vom 15.12.1997 (GBl. S. 821) u. vom 19.12.2000 (GBl. S. 780)

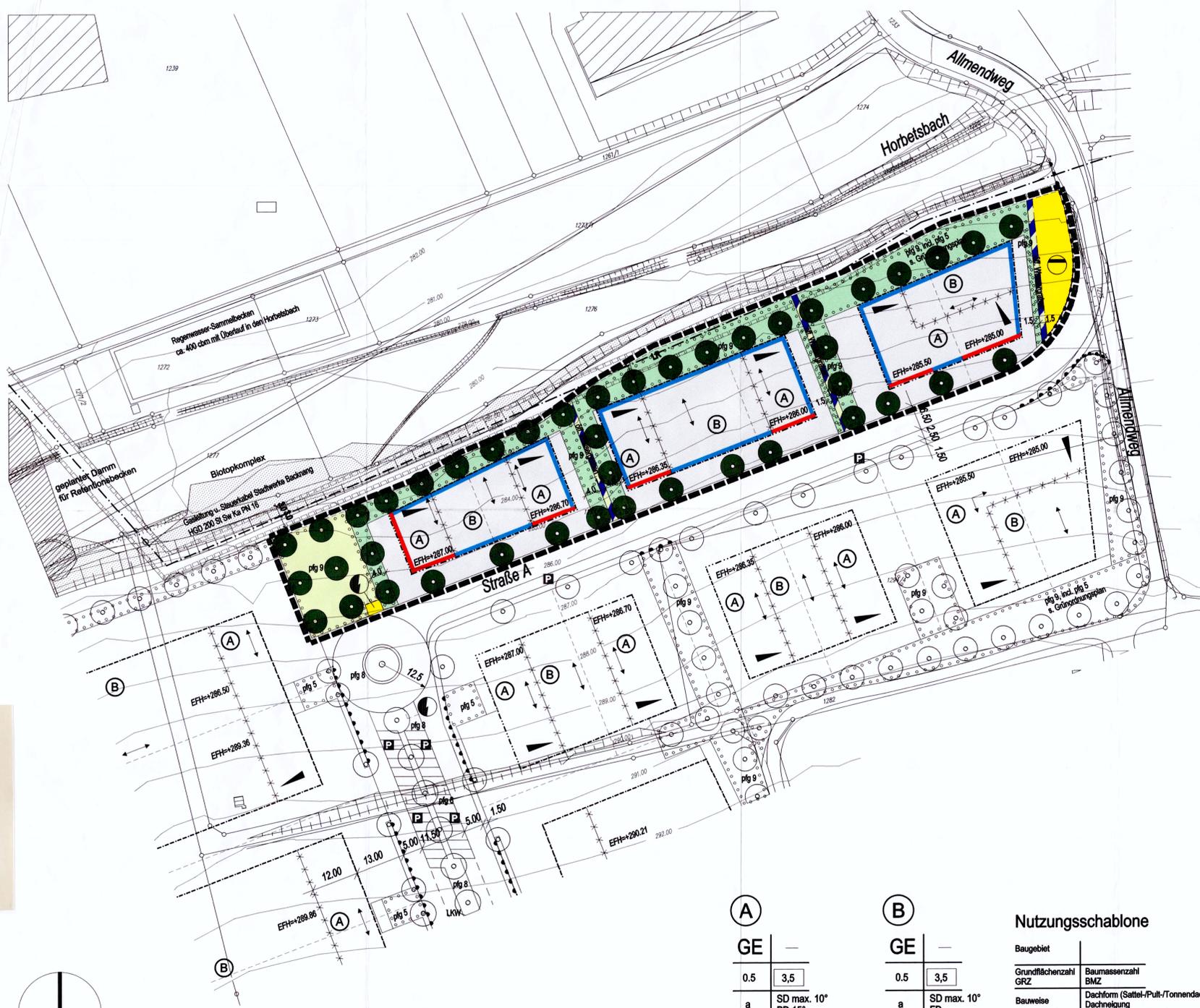
C AUFHEBUNG

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher bestehenden planungs- und baurechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

Gemahnt
vom 07.04.2004
Bernd Friedrich
Landratsamt
Rems-Murr-Kreis

LEGENDE

	Gewerbegebiet	§ 8	BauNVO
	Abgrenzung unterschiedl. Festsetzungen	§ 16 (5)	BauNVO
	Baulinie	§ 23 (2)	BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3)	BauNVO
	verbindliche Firstrichtung	§ 9 (1) 2	BauGB
	Verkehrsfläche Verkehrsgrün Gehweg Fahrbahn	§ 9 (1) 11	BauGB
	Fläche für landwirtschaftlichen Verkehr		
	öffentliche Parkierung	§ 9 (1) 11	BauGB
	Bereich ohne Ein- / Ausfahrt	§ 9 (1) 11	BauGB
	Versorgungsfläche Elektrizität / Umformerstation	§ 9 (1) 12	BauGB
	Versorgungsfläche Abwasser	§ 9 (1) 12	BauGB
	Öffentliche Grünfläche	§ 9 (1) 15	BauGB
	Private Grünfläche	§ 9 (1) 15	BauGB
	Fläche für die Regelung des Wasserabflusses	§ 9 (1) 16	BauGB
	Leitungsrecht	§ 9 (1) 21	BauGB
	Anpflanzen von Sträuchern (Pflanzgebot 4-10)	§ 9 (1) 25a	BauGE
	geplanter Baum (Pflanzgebot 1-3)	§ 9 (1) 25a	BauGE
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (7)	BauGE
	Vorschlag für Grundstücksgrenzen		
	verbindl. Neigungsrichtung für Pultdächer		



Nutzungsschablone

A	B	
GE	GE	Baugebiet
0,5	3,5	Grundflächenzahl GRZ
a	a	Baumassenzahl BMZ
		Dachform (Sattel-/Pult-/Tonnendach)
		Dachneigung
		Traufhöhe maximal
		Firsthöhe maximal
THmax 8,50 m	THmax 6,50 m	
FHmax 10,60 m	FHmax 6,50 m	

Weissach im Tal 23 A

Landkreis Rems-Murr

Gewerbegebiet Hart 1. Änderung

Maßstab 1 : 500 Datum 13.11.2003

Verfahrensvermerk
für die Satzungen über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften

1. Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates gem. § 2 (1) BauGB vom 09.10.2003	2. Ortsüblich bekanntgemacht gemäß § 2 BauGB am 16.10.2003	3. Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB erfolgt am
4. Feststellung des Entwurfes mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2003	5. Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 (2) BauGB vom 4.12.2003 bekanntgemacht am 04.12.2003	6. Satzungsbeschluss des Gemeinderates gemäß § 10 BauGB und gemäß § 74 LBO i. V. m. § 4 30 vom 12.02.2004
7. Ausfertigt: Gemeinde Weissach im Tal den 14.04.2004	8. Genehmigung: Das Landratsamt hat mit Erlass vom 23.04.04 den Bebauungsplan genehmigt.	9. Inkraftsetzung gem. § 10 BauGB: Ortsüblich bekannt gemacht am 22.04.2004

Weissach im Tal, 19.05.2004

Ort Datum Der Bürgermeister Deutsche Bürgermeister

AGOS Arbeitsgruppe Objekt+Stadtplanung

Dipl.-Ing. M. Bruninger, fr.Architekt+Stadtplaner SRL
Rebhalde 37, 70191 Stuttgart, Tel. 0711-257 87 17
H.-Köderli-Str. 51, 71332 Walldingen, Tel. 07151-52038